

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1236/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2GeschO; Zufahrt Turnhalle Berliner Platz; öffentlich

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

zuerst bitte ich die verspätete Beantwortung zu entschuldigen.
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Sieht die Stadtverwaltung Möglichkeiten zur Verbesserung des oben beschriebenen Sachverhaltes bzw. der Verkehrssituation, wenn ja welche, wenn nein warum nicht?**

Der Stadtverwaltung ist der geschilderte Sachverhalt in der dargestellten Form bislang nicht bekannt gewesen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist die Sporthalle für Nutzerinnen und Nutzer fußläufig über den Berliner Platz ordnungsgemäß erreichbar.

Die Zuwegung über den Berliner Platz ist öffentlich. Es handelt sich hierbei jedoch um einen als Boulevard bzw. Fußgängerbereich gestalteten öffentlichen Raum. Das Befahren ist entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung lediglich in den hierfür zugelassenen Fällen, insbesondere für den Lieferverkehr, gestattet. Diese Regelung dient dem Ausgleich zwischen den berechtigten Anlieferinteressen und dem Schutz der Aufenthaltsqualität sowie der Verkehrssicherheit innerhalb des Fußgängerbereiches. Eine darüber hinausgehende regelmäßige Nutzung als Zufahrt für den Sportbetrieb ist von dieser Zweckbestimmung nicht erfasst.

Eine alternative Zufahrt über das Schulgelände ist derzeit nicht möglich. Der Schulhof ist aufgrund der laufenden Baumaßnahmen des Amtes für Gebäudemanagement sowie des Garten- und Friedhofsamtes Baustellenbereich und kann aus Gründen der Verkehrssicherheit weder betreten noch befahren werden.

Unabhängig von der derzeitigen Baustellensituation ist eine Nutzung des Schulhofes durch externe Dritte als Zufahrt grundsätzlich nicht vorgesehen. Schulhöfe dienen vorrangig dem Schulbetrieb. Festlegungen über die Nutzung städtischer beziehungsweise schulischer Flächen obliegen dem Amt für Gebäudemanagement in Abstimmung mit dem Amt für Bildung.

Seite 1 von 2

Vor diesem Hintergrund sieht die Stadtverwaltung derzeit keine Möglichkeit, die bestehende Regelung zur Erschließung der Sporthalle zu ändern.

2. Besteht die Möglichkeit, nicht nur die Schlüssel für die Nutzung der Turnhalle, sondern auch für das Tor der Schule zur Anfahrt den verantwortlichen Vereinen zu übergeben, wenn nein warum nicht?

Eine Übergabe von Schlüsseln für das Schultor an externe Vereine ist derzeit nicht vorgesehen.

Zum einen ist der Schulhof aufgrund der laufenden Baumaßnahmen nicht für eine Nutzung durch Dritte freigegeben. Zum anderen ist eine generelle Nutzung des Schulgeländes durch außerschulische Nutzer als Zufahrt aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Haftung, des Schutzes der schulischen Infrastruktur sowie der Wahrung des Hausrechts grundsätzlich abzulehnen.

Die Verwaltung weist zudem darauf hin, dass eine Schlüsselüberlassung an externe Nutzer einen dauerhaft geregelten Zugang zum Schulgelände eröffnen würde. Dies würde zusätzliche organisatorische Anforderungen hinsichtlich Zugangskontrolle, Haftung, Verkehrssicherungspflicht und Schließmanagement mit sich bringen und entspricht nicht der derzeitigen Bewirtschaftung der Liegenschaft.

Die Zuständigkeit für entsprechende Festlegungen liegt beim Amt für Gebäudemanagement (Amt 23) in Abstimmung mit dem Amt für Bildung.

3. Wie und wo können sich der Ortsteilrat und interessierte Bürgerinnen und Bürger informieren, wann dort welche Belegung vorliegt, wenn z.B. Feste direkt auf dem Platz vor der Turnhalle stattfinden?

Eine zentrale Stelle, die sämtliche Belegungen der Sporthalle – insbesondere an Wochenenden – zusammenführt und öffentlich ausweist, besteht nicht.

Die Zuständigkeiten für die Vergabe der Nutzungszeiten sind auf mehrere Stellen verteilt. Das Amt für Liegenschaften und Bodenordnung schließt Mietverträge über die kommerzielle Nutzung städtischer Sportstätten ab. Die Vergabe der Hallenzeiten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine erfolgt hingegen durch den Erfurter Sportbetrieb im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Vor diesem Hintergrund liegt keine zentrale Belegungsübersicht vor, aus der sämtliche Nutzungen der Sporthalle ersichtlich wären. Soweit im Zusammenhang mit Veranstaltungen auf dem Berliner Platz Informationen zu geplanten Hallennutzungen erforderlich sind, können diese im Einzelfall über die jeweils zuständigen Stellen abgefragt werden.

Unabhängig hiervon werden öffentliche Veranstaltungen auf dem Berliner Platz im Rahmen des jeweiligen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens koordiniert. Die hierfür zuständigen Fachämter stimmen sich bei Bedarf mit den betroffenen Beteiligten ab, um Nutzungskonflikte möglichst zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn